ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. März 1987

betreffend die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur im Vereinigten Königreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/192/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2224/86 (2), insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 und gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt :

— Beschluß betreffend die Festsetzung des Bezugseinkommens für 1986,

— Statutory Instrument Nr. 1295 von 1986 betreffend die Regelung zur Entwicklung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe 1986 (Änderung).

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 und, hinsichtlich der Maßnahmen betreffend den Zeitraum vor dem 30. September 1985, gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit der vorstehend aufgeführten Vorschriften mit der vorgenannten Verordnung und der vorgenannten Richtlinie weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Vereinigten Königreich in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 und der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen Maßnahmen erfüllt sind.

Die Festsetzung des Bezugseinkommens für 1986 entspricht den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.

Das Statutory Instrument Nr. 1295 von 1986 entspricht den Bedingungen und den Zielsetzungen der Richtlinie 72/159/EWG.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Vereinigten Königreich in Anwendung der Richtlinie 72/159/EWG sowie der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 getroffenen Maßnahmen erfüllen unter Berücksichtigung des Statutory Instrument Nr. 1295 von 1986 sowie des Beschlusses betreffend die Festsetzung des Bezugseinkommens für 1986 weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 genannten gemeinsamen Maßnahmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 5. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.